

# S A T Z U N G

über die Bezeichnung der Straßen und über die Hausnummerierung

vom 27.10.2003

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 und der Hauptsatzung vom 25.07.2003 erläßt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

## § 1

### Straßenbezeichnung

- (1) Jede Straße im Gebiet der Stadt Sonneberg hat einen Straßennamen. Neu geschaffene Straßen erhalten einen Straßennamen spätestens mit dem Zeitpunkt der Widmung. In Bebauungsgebieten kann die Verleihung der Straßennamen auch bereits nach der Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen.
- (2) Die Verleihung eines Straßennamens erfolgt durch Beschluß des Stadtrates. Die betroffenen Bürger sollen vor der Beschlussfassung gehört werden.
- (3) Der Beschluß über die Straßenbenennung ist amtlich bekannt zu machen. Er wird frühestens einen Monat nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam, sofern kein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (4) die im Absatz 2 und 3 genannten Regelungen gelten gleichermaßen für Straßenumbenennungen.
- (5) Die Kosten für eine Straßenumbenennung werden von der Stadt Sonneberg getragen. Eine Erstattung der Kosten erfolgt auf Antrag unter Nachweis der entstandenen Kosten.

## § 2

### Straßenkennzeichnungen

- (1) Zur Straßenkennzeichnung werden durch die Stadt Sonneberg mindestens am Anfang und Ende einer Straße Namensschilder angebracht. Werden Straßenzüge gekreuzt, soll die Kennzeichnung in jedem Straßenabschnitt erfolgen, wobei zusätzlich die im Straßenabschnitt vorhandenen Hausnummern angeführt werden können.
- (2) Die Anbringung der Straßennamensschilder (einschließlich der Zusatzhausnummern) erfolgt an dem jeweils ersten Gebäude an der Hausecke. Ist dies nicht möglich oder nicht zweckmäßig, soll die Beschilderung auf Rohrpfeiler im Gehweg-/Bürgersteigbereich angebracht werden. Der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer ist verpflichtet dies zu dulden und soll zwei Wochen vor der Anbringung durch die Stadt schriftlich unterrichtet werden.

### § 3 Hausnummern

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält eine Hausnummer. Ein Gebäudegrundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes bebaute, bebaubare oder zu bebauende Grundstück.
- (2) Die Hausnummern werden von der Stadt innerhalb jeder Straße fortlaufend vergeben mit der Maßgabe, in der Regel auf der linken Seite die ungeraden und auf der rechten Seite die geraden Zahlen anzubringen.
- (3) Auf einem Gebäudegrundstück mit mehreren Gebäuden, Reihenhäusern oder Mehrfamilienhäusern mit mehreren separaten Hauseingängen soll jeder Hauseingang eine Hausnummer erhalten.
- (4) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können, oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.
- (5) Ein Gebäudegrundstück, welches als Gewerbegrundstück genutzt wird, soll mindestens eine Hausnummer erhalten. Bei Gewerbegrundstücken mit mehreren Gebäuden kann an jedem Gebäude eine Hausnummer angebracht werden. Wurde nur eine Hausnummer vergeben, so ist diese zusätzlich mit Buchstaben zu kennzeichnen.
- (6) Bei Lückenbebauung soll, soweit keine laufende Hausnummer frei ist, die Hausnummerierung mit Zusatzbuchstaben erfolgen.
- (7) Die Hausnummern werden spätestens mit Bezug des Gebäudes vergeben, sobald der Bebauungsplan genehmigt und die Verleihung der Straßennamen erfolgt ist.
- (8) Geringfügige Bauwerke die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

### § 4 Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund bereits vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigstellung des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung ist der bauaufsichtliche Genehmigungsbescheid als Abschrift vorzulegen.

### § 5 Kennzeichen

- (1) Die Straßennamensschilder werden aus Metallschildern gefertigt. Die Grundfarbe ist blau, darauf mit weißer Schrift der Straßename.
- (2) Die Hausnummernschilder mit arabischen Ziffern, 12-20 cm hoch, müssen farblich sichtbar vom Wandhintergrund abgehoben sein.

## § 6 Beschaffung

- (1) Die Straßennamensschilder einschließlich Zusatzschilder werden von der Stadt auf ihre Kosten beschafft und angebracht.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 4 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt nach § 7 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

## § 7 Anbringung

- (1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist die Hausnummer unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen.
- (2) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, ist diese unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (3) Die Stadt Sonneberg kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

## § 8 Änderung der Hausnummern

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 3 bis 6 entsprechende Anwendung. Wird die Änderung einer Hausnummer in einer Straße erforderlich, so legt die Stadt eine Neuvergabe fest. Zwischen Neuvergabe und deren Wirksamkeit sollen mindestens zwei Monate liegen. Die Kosten für die Neubeschaffung der auf Dauer vergebenen Hausnummern werden auf Antrag von der Stadt Stadt erstattet. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Kosten für die in § 5 Absatz 2 genannten Hausnummernschilder einfacher Art und Ausstattung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummern tritt anstelle der Mitteilung nach § 4 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

## § 9

### Verpflichtung der Eigentümer und dinglich Berechtigten

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, Eigenbesitzer nach § 872 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung vom 02.01.2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.08.2002, sowie den Berechtigten nach Artikel 233 des Einführungsgesetzes des Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBGB) in der Fassung vom 21.09.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.08.2002.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.1996 außer Kraft.

Sonneberg, den 27.10.2003

Sibylle Abel  
Bürgermeisterin

Siegel